



Allgemeine Bedingungen
Ausgabe 01.11.2024

Assistance und Reiseversicherung

Inhalt

Information für den Versicherungsnehmer	6
Übersicht	6
Information für den Versicherungsnehmer.....	6
Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers.....	7
Datenschutz.....	7
A Definitionen	8
A1 Versicherte Personen.....	8
A2 Unfall	8
A3 Krankheit	8
A4 Familienmitglieder	8
A5 Reise	8
A6 Fahrzeug	8
A7 Gepäck.....	9
A8 Feuer und Elementarschäden	9
B Reiseannullation	10
B1 Versicherte Risiken	10
B2 Versicherte Ereignisse	10
B3 Zusätzliche versicherte Leistungen	12
B4 Ergänzende Leistungen für die Deckung «Comfort».....	13
B5 Örtlicher Geltungsbereich.....	15
B6 Versicherte Beträge.....	15
B7 Ausschlüsse «Reiseannullation».....	15
C Medizinische Hilfe	16
C1 Versicherte Ereignisse	16
C2 Tod einer versicherten Person	19
C3 Tod oder unvorhergesehener Spitalaufenthalt eines Familienangehörigen	19
C4 Chronische oder vorbestehende Krankheiten und Verletzungen	20
C5 Ergänzende Leistungen für die Deckung «Comfort».....	20
C6 Örtlicher Geltungsbereich.....	21
C7 Subsidiarität.....	21
C8 Ausschlüsse «Medizinische Hilfe»	21

D	Pannenhilfe	22
D1	Versicherte Risiken	22
D2	Versicherte Ereignisse in der Schweiz «Comfort»	22
D3	Versicherte Ereignisse im Ausland «Comfort»	23
D4	Zusatzleistungen.....	25
D5	Örtlicher Geltungsbereich	26
D6	Ausschlüsse «Pannenhilfe»	27
E	IT-Support	28
E1	Allgemeiner Rahmen	28
E2	Versicherte Leistungen «Comfort».....	28
E3	Pflichten und Verantwortlichkeiten	30
E4	Ausschlüsse «IT-Support».....	31
F	Rechtsberatungs-Hotline	32
F1	Telefonische Beratung	32
G	Zuhause	33
G1	Versicherte Ereignisse «Comfort»	33
G2	Leistungen	33
G3	Übernommener Betrag	33
G4	Zusatzleistungen.....	33
G5	Örtlicher Geltungsbereich	34
G6	Ausschlüsse «Zuhause».....	34
H	Reiseinformationen	35
H1	Reiseinformationen	35
I	Allgemeine Ausschlüsse	36
I1	Notfalldienste	36
I2	Ausschlüsse.....	36
J	Beginn, Dauer und Ende der Versicherung	37
J1	Vertragsbeginn.....	37
J2	Dauer des Vertrags.....	37
J3	Kündigung im Schadenfall	37
K	Prämie	38
K1	Fälligkeit, Ratenzahlung, Verzug	38
K2	Änderung von Prämien, Selbstbehalten oder Deckungen.....	38

Inhalt

L Schadenfälle	39
L1 Service-Zeiten	39
L2 Pflichten im Schadenfall	39
L3 Kostenvorschuss	40
L4 Subrogation	40
L5 Abtretung.....	40
L6 Subsidiarität.....	40
L7 Aussergewöhnliche Ereignisse.....	40
M Verschiedenes	42
M1 Mitteilungen	42
M2 Sorgfaltspflichten.....	42
M3 Gerichtsstand	42
M4 Wirtschafts-, Handels- und Finanz-sanktionen	42
M5 Gesetzliche Bestimmungen.....	42

Information für den Versicherungsnehmer

Übersicht

Information für den Versicherungsnehmer

1. Identität des Versicherers

Aufgrund der Vorschriften von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) unterrichtet die nachstehende Information den Versicherungsnehmer klar und zusammenfassend über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags.

Beim Versicherer handelt es sich um die VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG (nachstehend «die Vaudoise»). Die Vaudoise ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Ihr Geschäftssitz befindet sich an der Avenue de Cour 41, 1007 Lausanne. Das Produkt «Assistance und Reiseversicherung» bietet Dienstleistungen bzw. Leistungen unter der Bezeichnung Vaudoise Assistance an.

2. Dienstleister

Europ Assistance (Schweiz) AG (Europ Assistance), Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon, ist als Subunternehmer für die VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG für die Assistance-Leistungen zuständig.

Europ Assistance (Schweiz) AG beauftragt je nach Auftrag ihr eigenes Netz an qualifizierten Leistungserbringern.

Die Leistungen in Zusammenhang mit dem Modul «Rechtsberatungs-Hotline» werden von der Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, Aeschenvorstadt 50, 4051 Basel erbracht.

3. Rechte und Pflichten der Parteien

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrags wird Ihnen eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag.

4. Versicherungsschutz und Prämienhöhe

Der Antrag, die Police und die Vertragsbedingungen enthalten nähere Angaben zu den versicherten Risiken sowie zum Umfang des Versicherungsschutzes. Ebenso sind im Versicherungsantrag und in der Police alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren enthalten. Bei Ratenzahlung kann ein Zuschlag berechnet werden.

5. Art der Versicherung

Es handelt sich bei dieser Versicherung um eine Schadenversicherung. Bei einer Schadenversicherung ist der durch das versicherte Ereignis entstandene Vermögensschaden sowohl Voraussetzung für die Leistungspflicht als auch Kriterium für die Berechnung der Entschädigung des Versicherers. Sie finden weitere Informationen zur Art Ihrer Versicherungslösung auf unserer Website: www.vaudoise.ch.

6. Anspruch auf Prämienrückerstattung

Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.

In folgenden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet:

- wenn Sie den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres (365 Tage) kündigen;
- wenn der Vertrag wegen Risikowegfalls nichtig ist, sofern die Vaudoise Versicherungsleistungen erbracht hat.

7. Pflichten des Versicherungsnehmers

Die nachfolgende Auflistung enthält Ihre gebräuchlichsten Pflichten:

- **Gefahrsveränderung:** Ändert sich während der Versicherungsdauer eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine Gefahrserhöhung oder -verminderung herbeigeführt, müssen Sie dies der Vaudoise unverzüglich schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mitteilen.
- **Sachverhaltsermittlung:** Sie müssen mitwirken bei:
 - Abklärungen zum Versicherungsvertrag, insbesondere betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen usw.;
 - Erbringung des Schadennachweises.

Sie müssen der Vaudoise Assistance und ihren Leistungserbringern alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen vorlegen, diese bei Dritten zuhanden der Vaudoise einholen und Dritte schriftlich ermächtigen, der Vaudoise die entsprechenden Informationen, Unterlagen usw. abzugeben. Die Vaudoise ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen;

- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis muss umgehend der Vaudoise Assistance gemäss den vorgesehenen Modalitäten gemeldet werden. **Sie sind verpflichtet, den Schaden der Vaudoise Assistance zu melden und ihr Einverständnis einzuholen, bevor Sie Massnahmen ergreifen oder Ausgaben tätigen.**

Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

8. Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Antrag bzw. in der Police festgelegten Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz erlischt am Ende der Vertragsdauer, die in der Police aufgeführt ist, oder bei jeder Hauptfälligkeit. Unter Vorbehalt gegenteiliger Vereinbarung erneuert sich der Vertrag stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht jeweils 3 Monate vor jeder Hauptfälligkeit gekündigt wird.

Im Sinne von Art. 2a und 2b VVG beträgt Ihre Widerrufsfrist 14 Tage nach Unterzeichnung des Versicherungsantrags. Der Widerruf kann schriftlich oder in einer anderen Form erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht. Die Widerrufsfrist ist eingehalten, wenn der Widerruf am letzten Tag der Frist mitgeteilt wird. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Bei besonderen Abklärungen für den Vertragsabschluss kann die Vaudoise die Erstattung der entstandenen Kosten verlangen.

Informationen zum Datenschutz und zur Bearbeitung Ihrer persönlichen Angaben finden Sie auf der Website der Vaudoise: <https://www.vaudoise.ch/data>. Diese Informationen können nach Entwicklung in diesem Bereich regelmässig aktualisiert werden. Nur die neuste Version dieser Informationen auf der Website ist verbindlich. Das Exemplar der neusten Version dieser Informationen in Papierform ist bei Ihrem Berater erhältlich.

Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

Datenschutz

A Definitionen

A1 Versicherte Personen

Die versicherten Personen müssen ihren Wohnsitz, d. h. den Hauptwohnsitz, an dem sie ständig wohnen, in der Schweiz haben.

Der Kreis der versicherten Personen ist wie folgt definiert:

Einzelperson

Unter «Einzelperson» wird verstanden:

- der Versicherungsnehmer

Familie

Unter Familie wird verstanden:

- der Versicherungsnehmer;
- die/der Ehe- oder Lebenspartner/-in, die/der im gleichen Haushalt lebt;
- eigene Kinder und die Kinder der/des Ehe- oder Lebenspartners/-in, die im selben Haushalt wohnen wie der Versicherungsnehmer.

A2 Unfall

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

A3 Krankheit

Eine Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

A4 Familienmitglieder

Als Familienmitglied gilt:

- Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner/-in;
- Verwandte in direkt absteigender und direkt aufsteigender Linie (Eltern, Grosseltern, Kinder, Enkelkinder);
- Geschwister, Schwäger/-innen, Schwiegersöhne/-töchter.

A5 Reise

Die Reise beginnt, sobald die versicherte Person ihren Wohnsitz verlässt, um sich an den Zielort zu begeben und endet mit der Rückkehr an den Wohnsitz.

Classic

- Bei der Deckung «Classic» beträgt die maximale Dauer der Reisen 30 aufeinanderfolgende Tage.

Comfort

- Bei der Deckung «Comfort» beträgt die maximale Dauer der Reisen 365 Tage.

Besonderheiten

Wenn die Behörden zu einem Zeitpunkt, in dem sich die versicherte Person bereits in einem Land oder in einer Region befindet, von Reisen in dieses Land oder in diese Region abraten, bleibt die Deckung während 14 Tagen nach Veröffentlichung des Reisehinweises bestehen, dies unter der Bedingung, dass die versicherte Person sich nicht aktiv an den Ereignissen beteiligt, aufgrund derer die Behörden von Reisen abraten.

A6 Fahrzeug

In der Schweiz immatrikulierte, von einer versicherten Person gefahrene Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von bis zu 15 Tonnen und maximal 9 Sitzplätzen.

Als Fahrzeuge gelten ausschliesslich: Personenwagen, Motorräder, Roller, Quads, Wohnmobile.

A7 Gepäck

Als Gepäck gelten Gegenstände, die eine versicherte Person zum persönlichen Gebrauch mit sich nimmt oder die sie einem Transportunternehmen anvertraut.

Nicht als Gepäck gelten:

- *Geldwerte;*
- *Berufsgeräte;*
- *Schmuck, Uhren, Kunstgegenstände und Pelze;*
- *Lebensmittel.*

A8 Feuer und Elementarschäden

1. Feuer

Als Feuerschäden gelten Schäden infolge von:

- Feuer;
- Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung);
- Blitzschlag;
- Explosionen und Implosionen;
- abstürzenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon sowie Meteoriteneinschlag.

2. Elementarschäden

Als Elementarschäden gelten Schäden, die aufgrund folgender Elementarereignisse entstehen:

- Hochwasser;
- Überschwemmung;
- Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h);
- Hagel;
- Lawinen;
- Schneedruck;
- Felssturz;
- Steinschlag;
- Erdbeben.

B Reiseannullation

B1 Versicherte Risiken

1. Annullation der Reise oder des Vertrags für die gemietete Sache

Muss die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses ihre Reise oder ihren Vertrag für die gemietete Sache vor der Abreise annullieren und ist ein Verschieben der Abreise beziehungsweise der Übernahme der gemieteten Sache nicht möglich, garantiert die Versicherung die Rückerstattung der Annullationskosten, also die Anzahlungen oder Beträge, die die versicherte Person bezahlt hat und die von einem Reiseveranstalter oder einem Vermieter gemäss den Verkaufsbedingungen für die Reise oder die Miete zurückbehalten worden sind.

Wurde die versicherte Person in den 3 Monaten vor der Reise hospitalisiert oder medizinisch behandelt, muss sie die zuständigen Ärzte über die geplante Reise informieren, damit sie durch einen medizinischen Nachweis die Eignung für die geplante Reise bescheinigen können. Dasselbe gilt für Personen aus dem gemäss Art. B2 Ziffer 1 AVB definierten Umfeld der versicherten Person, die sich in einer solchen Situation befinden.

2. Verspätete Abreise oder verspätete Übernahme der gemieteten Sache

Kann die versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses die Reise oder die gemietete Sache erst nach dem vorgesehenen Datum antreten bzw. übernehmen, übernimmt die Versicherung anstelle der Annullationskosten:

- die zusätzlichen Reisekosten in Zusammenhang mit der verspäteten Abreise;
- die Kosten, die dem nicht genutzten Teil des Aufenthalts entsprechen, berechnet anteilig zum Preis des Reisearrangements (ohne Transportkosten). Der Abreisetag zählt als gebrauchter Tag des Reisearrangements.

3. Vorzeitiger Abbruch des Aufenthalts

Muss ein Aufenthalt aufgrund eines versicherten Ereignisses vorzeitig abgebrochen werden, übernimmt die Versicherung die vor der Abreise bezahlten Kosten, die dem nicht benützten Teil des Aufenthalts entsprechen (pro rata temporis).

B2 Versicherte Ereignisse

1. Unfall, schwere Krankheit oder Todesfall

Versichert sind ausschliesslich nachfolgende Ereignisse, sofern das betreffende Ereignis nach erfolgter Buchung der Reise oder der Miete eingetreten ist.

- der versicherten Person;
- eines ihrer Familienmitglieder;
- einer ihr nahestehenden Person, das heisst eine Person, zu der die versicherte Person eine enge emotionale Bindung hat;
- ihres Stellvertreters am Arbeitsplatz;
- der Person, die die versicherte Person auf ihrer Reise begleitet (Reise zu zweit).

Schwere Krankheit

Als schwer gilt eine Krankheit, die einen Spitalaufenthalt von mindestens einer Nacht und kontinuierliche Pflege erfordert, oder eine absolute von einem Arzt angeordnete Reiseunfähigkeit von 5 oder mehr Tagen. Diese Bedingungen werden dem Arzt der Vaudoise Assistance zur Genehmigung vorgelegt.

Schwangerschaftskomplikationen

Auch als schwer eingestuft werden Schwangerschaftskomplikationen, die die versicherte Person, ihre Ehe- oder Lebenspartnerin oder eine nahestehende Person, mit der die versicherte Person reisen wollte, von der Reise abhalten.

2. Feuer, Elementarschäden, Wasserschäden

An Sachen der versicherten Person, sofern diese im Monat vor der Abreise zu mehr als 50 % beschädigt wurden.

3. Diebstahl

- Wenn die Folgen eines Diebstahls die versicherte Person an der Reise hindern und sich der Diebstahl höchstens 48 Stunden vor der Abreise ereignet.
- Bei Diebstahl von Reisedokumenten oder persönlichen Dokumenten der versicherten Person (Identitätsausweis, Kreditkarten oder Fahrkarten), die für die Reise unerlässlich sind.

In jedem Fall muss der Diebstahl den zuständigen Polizeibehörden gemeldet werden.

4. Verlust oder Diebstahl von Dokumenten während der Reise

Bei Verlust oder Diebstahl von Reisedokumenten wie Identitätsausweis, Kreditkarten oder Fahrkarten garantiert die Vaudoise Assistance die Organisation und die Übernahme von zusätzlichen Transport-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten.

Diese Kosten werden wie folgt übernommen:

Classic

- Für die Deckung «Classic»:
- bis CHF 1 000.– pro versicherte Person

Comfort

- Für die Deckung «Comfort»:
- bis CHF 5 000.– pro versicherte Person.

5. Verlust der Arbeitsstelle

Der versicherten Person.

Comfort

Bei der Deckung «Comfort» wird die Leistung auch bei Teilarbeitslosigkeit gewährt, sofern diese 3 Monate übersteigt.

6. Ausserordentliche Ereignisse, die zu Annullation oder Verspätung der Reise führen

Wenn die geplante Reise aufgrund ausserordentlicher Ereignisse nicht angetreten werden kann oder sie sich deshalb verspätet oder wenn vom EDA von einer Reise in die Region oder das Land abgeraten wurde.

Diese ausserordentlichen Ereignisse müssen von einer amtlichen Stelle oder Behörde bestätigt worden sein.

Definition

Als ausserordentliche Ereignisse gelten:

- Bürgerkrieg oder Krieg im Ausland;
- offenkundige politische Instabilität, Unruhen, Massendemonstrationen;
- Terroranschläge;
- Repressalien;
- Atomkernspaltung;
- Streiks;
- Elementarschäden;
- örtliche Wetterbedingungen am Ziel- oder Umsteigeort;
- Feuer;
- Vulkanausbruch;
- Erdbeben.

Nicht als ausserordentliche Ereignisse gelten:

- *Ereignisse infolge einer Veränderung der Atomkernstruktur oder einer radioaktiven Verseuchung (unabhängig von ihrer Ursache) in der Schweiz oder in Europa;*
- *Erdbeben in der Schweiz oder Erdbeben mit Auswirkungen auf die Schweiz.*

B3 Zusätzliche versicherte Leistungen

		Die Deckung wird gewährt:
	Classic	<ul style="list-style-type: none">Für die Deckung «Classic»:<ul style="list-style-type: none">- ausserhalb der Schweiz
	Comfort	<ul style="list-style-type: none">Für die Deckung «Comfort»:<ul style="list-style-type: none">- weltweit inkl. Schweiz
		sofern die oben genannten Umstände nach der Reservierung der Reise oder der Miete auftreten oder sich verschlechtern.
7. Ausserordentliche Ereignisse, die zu Reiseabbruch führen		Wenn die Reise aufgrund ausserordentlicher Ereignisse abgebrochen oder verlängert werden muss oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden kann, garantiert die Versicherung folgende Leistungen: <ul style="list-style-type: none">Übernahme der Mehrkosten für die Rückreise an den Wohnsitz oder für die Weiterreise;Übernahme der Mehrkosten für Verpflegung und Unterkunft bei einem unvorhergesehenen Aufenthalt. Diese ausserordentlichen Ereignisse müssen von einer amtlichen Stelle oder Behörde bestätigt worden sein.
		Diese Kosten werden wie folgt übernommen:
	Classic	<ul style="list-style-type: none">Für die Deckung «Classic»:<ul style="list-style-type: none">- bis CHF 1 000.– pro versicherte Person
	Comfort	<ul style="list-style-type: none">Für die Deckung «Comfort»:<ul style="list-style-type: none">- bis CHF 5 000.– pro versicherte Person.
8. Unvorhergesehene Ereignisse während der An- und Abreise		Bei: <ul style="list-style-type: none">Verspätung oder Ausfall der öffentlichen Verkehrsmittel (Flugzeug – Zug – Schiff – Bus) ohne Verschulden der versicherten Person;Panne oder Unfall des benutzten Fahrzeugs;aussergewöhnlichen Verkehrsbedingungen, die von den Behörden bestätigt wurden;verpasster Anschlussverbindung zweier öffentlicher Verkehrsmittel durch das Verschulden eines der Beförderer werden die Mehrkosten (Hotel, Umtausch des Tickets, Telefon) vollumfänglich übernommen, es sei denn, der Beförderer ist gesetzlich verpflichtet, für den der versicherten Person entstandenen Schaden aufzukommen.
9. Annullation der Reise oder vorzeitige Rückreise der Begleitperson		Wenn die Begleitperson, die dasselbe Reisearrangement gebucht hat wie die versicherte Person (Reise zu zweit), ihre Reise infolge eines der versicherten Ereignisse annullieren, aufschieben oder abbrechen muss. Einzig die Kosten der versicherten Person werden erstattet.
1. Tickets und Reservationen für während der Reise vorgesehene Veranstaltungen		Kosten in Zusammenhang mit: <ul style="list-style-type: none">Eintrittskarten zu Veranstaltungen oder Aufführungen;Exkursionen oder spezifischen Buchungen, die während der annullierten oder abgebrochenen Reise geplant waren und die vollständig bezahlt und nicht erstattbar sind.

B4 Ergänzende Leistungen für die Deckung «Comfort»

Classic	<ul style="list-style-type: none">Für die Deckung «Classic»: - höchstens CHF 500.– pro Ereignis
Comfort	<ul style="list-style-type: none">Für die Deckung «Comfort»: - höchstens CHF 5 000.– pro Ereignis.
2. Hilfeleistung bei der Kreditkartensperrung	Bei Verlust oder Diebstahl von Kreditkarten unterstützt die Vaudoise Assistance die versicherte Person bei der Kontaktaufnahme mit dem Kartenherausgeber.
1. Ersatzreise	Die Vaudoise Assistance zahlt eine Entschädigung, jedoch höchstens CHF 15 000.– pro Ereignis, für eine Ersatzreise gemäss folgenden Modalitäten:
Bei medizinisch betreuter Rückführung	Muss die versicherte Person aus medizinischen Gründen von der Vaudoise Assistance rückgeführt werden, wird eine Pauschalentschädigung in Höhe der Kosten, die die versicherte Person vor der Abreise bezahlt hat, entrichtet.
Bei Krankheit oder Unfall	Bei Reisen von mehr als 7 Tagen und wenn die versicherte Person im Ausland krank wird oder einen Unfall erleidet, was Folgendes erfordert: <ul style="list-style-type: none">mindestens 2 Übernachtungen im Krankenhaus odereine medizinische Behandlung von mindestens 7 Tagen, die am Aufenthaltsort von einem Arzt bescheinigt wird. Die Vaudoise Assistance vergütet 50 % der Kosten für reservierte Reisen und Reisearrangements, die die versicherte Person vor der Abreise getätigt hat. Nur die Kosten der erkrankten oder verunfallten Person werden erstattet. Es muss ein Arztzeugnis bzw. ein Arztbericht mit Angabe der genauen und vollständigen Diagnose und der verordneten Behandlung eingereicht werden.
2. Scheidung und Trennung	Bei einer Scheidung, Trennung oder bei Beendigung des Konkubinats, das mindestens ein Jahr gedauert hat, wird die Deckung für allfällige Kosten der Reiseannullation oder -änderung gewährt, sofern die versicherten Personen bei der Buchung im selben Haushalt gelebt haben.
3. Von einer versicherten Person offerierte Reise	Die Deckung gilt, wenn die versicherte Person die Reise einer oder mehreren Drittpersonen offeriert (Geschenk) und ebenfalls mitfährt. Die maximale Versicherungssumme ist auf CHF 5 000.– pro Schadenfall begrenzt, subsidiär zur Versicherung der Drittpersonen.
4. Einberufung / Vorladung	Kann die versicherte Person die Reise aufgrund einer Einberufung oder Vorladung (Armee, Zivilschutz, Feuerwehr, Gericht) nicht antreten, wird die Deckung gewährt, sofern sie ihren Einsatz nicht verschieben kann und das Datum bei der Buchung der Reise nicht bekannt war.
5. Ausfall des Dienstleisters	Die Versicherung übernimmt ausschliesslich die Kosten für einen zusätzlichen Aufenthalt vor Ort und die Kosten für die Rückreise: <ul style="list-style-type: none">bei Konkurs der Fluggesellschaft (Grounding);bei Insolvenz des Reiseveranstalters oder des Dienstleisters; bis CHF 2 000.– pro versicherte Person.

6. Einzelquarantäne

Reisen, die aufgrund einer von einer amtlichen Stelle angeordneten Einzelquarantäne annulliert wurden, sind versichert.

Die Deckung gilt bei Quarantäne:

- einer oder mehrerer versicherter Personen;
- der Person, die die versicherte Person auf ihrer Reise begleitet (Reise zu zweit).

7. Psychische Krankheiten oder Verhaltensstörungen

Die Deckung wird bei psychischen Krankheiten oder Verhaltensstörungen gemäss der Weltgesundheitsorganisation (WHO) gewährt, sofern die versicherte Person zum Zeitpunkt der Buchung eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Ärzte erhalten hat, dass sie reisefähig ist.

8. Kosten für eine Verschiebung oder Annullation aufgrund eines Haustiers

Die Vaudoise Assistance übernimmt die Kosten für die Verschiebung der Reise bzw. die Annullationskosten, wenn die Katze, der Hund oder das Pferd der versicherten Person innerhalb von 7 Tagen vor der Abreise schwer erkrankt, verunfallt oder stirbt.

Die maximale Versicherungssumme ist auf CHF 5 000.– pro Ereignis begrenzt.

9. Zusätzliche Kosten

Zusätzlich die nicht erstattbaren Kosten, die mit der Reise in Zusammenhang stehen, wie etwa Kosten für Bewachungs- und Standgebühren, werden bis zu einem Höchstbetrag von CHF 2 000.– pro versichertes Ereignis entschädigt.

10. Reisen unter 24 Stunden

Kann eine Reise von weniger als 24 Stunden (d. h. ohne Übernachtung ausserhalb des Wohnsitzes) infolge schwerer Krankheit, Unfall oder Tod nicht angetreten werden, vergütet die Vaudoise Assistance die nicht erstattbaren Kosten für:

- Eintrittskarten zu Veranstaltungen oder Aufführungen;
- Exkursionen oder spezifische Buchungen;
- Transporte.

Die Versicherungssumme ist pro Ereignis auf CHF 2 000.– begrenzt.

11. Abonnemente

Kann ein persönliches und nicht übertragbares Abonnement (z. B. Fitness, Skifahren, Museen) während mehr als 30 Tagen infolge schwerer Krankheit, Unfall oder Tod nicht verwendet werden, erstattet die Vaudoise Assistance den nicht verwendeten Teil anteilmässig, unter Abzug der ersten 30 Tage.

Die Versicherungssumme ist pro Ereignis auf CHF 2 000.– begrenzt.

12. Verspätete Gepäcklieferung

Wenn das Gepäck der versicherten Person mehr als 4 Stunden nach Ankunft der versicherten Person am Reiseziel eintrifft, vergütet die Vaudoise Assistance die notwendigen Kosten wie Kleidung und Hygienekosten jedoch höchstens CHF 1 000.– pro versichertes Ereignis.

13. Beschädigungen oder Diebstahl von Gepäck

Versichert sind Schäden an Gepäck infolge Verlust, versehentlicher Beschädigung oder Diebstahl.

<p>B5 Örtlicher Geltungsbereich</p> <p>B6 Versicherte Beträge</p> <p>B7 Ausschlüsse «Reiseannullation»</p>	Entschädigung	<p>Die Vaudoise Assistance erstattet gegen Vorlage der Belege für die beschädigten oder gestohlenen Sachen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • effektive Reparaturkosten; <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstattung zum Neuwert bei Totalschaden, aber höchstens CHF 5 000.– pro Ereignis.
	Ausschlüsse	<p><i>Ausgeschlossen sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>rein ästhetische Schäden, die den einwandfreien Betrieb der versicherten Sachen nicht in Frage stellen;</i> • <i>von einer versicherten Person verursachte Schäden.</i>
	Pflichten	<p>Bei Diebstahl muss die versicherte Person eine Kopie des Polizeirapports vorlegen.</p> <p>Bei Verlust oder versehentlicher Beschädigung muss die versicherte Person eine Bescheinigung des Haftpflichtigen mit den genauen Umständen vorlegen.</p>
	14. Wechselkurs	<p>Bei Wechselkursunterschieden zwischen dem Zeitpunkt der Bezahlung der Reise mit einer Kreditkarte und dem Zeitpunkt der Rückerstattung der Reise übernimmt die Vaudoise Assistance den der versicherten Person entgangenen Betrag, aber höchstens CHF 1 000.– pro Ereignis.</p>
	15. Dolmetschkosten	<p>Die Versicherung übernimmt in Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis im Ausland die Kosten für einen anerkannten Dolmetscher bis maximal CHF 2 000.–.</p>
		<p>Die Versicherung gilt weltweit.</p>
		<p>Versichert ist der Betrag der entstandenen Kosten einschliesslich Zusatzleistungen und ergänzende Leistungen:</p>
	<p>Classic</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Deckung «Classic»: - bis CHF 10 000.– pro Ereignis 	
	<p>Comfort</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Deckung «Comfort»: - bis CHF 150 000.– pro Ereignis. 	
	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Geschäftsreisen, geschäftliche Kurse und Seminare;</i> • <i>Reisen von weniger als 24 Stunden;</i> • <i>Reisen, die vom Dienstleistungserbringer, Reiseveranstalter oder von der Reiseagentur annulliert werden;</i> • <i>Reisen, die aufgrund einer Epidemie oder einer Pandemie annulliert wurden;</i> • <i>Reisen, die nicht stattfinden können aufgrund von Massnahmen zur Einschränkung des freien Personen- und Güterverkehrs (beispielsweise: Quarantäne, Schliessung der Grenzen) in Einzelfällen oder allgemein, die von einem oder mehreren Staaten entschieden wurden, oder aufgrund von anderen Ereignissen höherer Gewalt.</i> 	

C Medizinische Hilfe

C1 Versicherte Ereignisse

1. Medizinische Unterstützung im Ausland

Wird die versicherte Person im Ausland krank oder verunfallt sie, kann sie die Vaudoise Assistance anrufen, um:

- eine medizinische Beratung zu erhalten;
- diesbezüglich notwendige Massnahmen zu organisieren.

2. Transport / Rückführung

Wenn die versicherte Person auf einer Reise in der Schweiz oder im Ausland erkrankt oder verunfallt, setzen sich die Ärzte der Vaudoise Assistance mit dem Arzt vor Ort, allenfalls mit dem Hausarzt, in Verbindung, um über die beste Vorgehensweise im Interesse des Versicherten zu entscheiden.

Sobald es der Gesundheitszustand der versicherten Person zulässt und sofern die medizinischen Umstände es erfordern und nach Entscheid der Ärzte, organisiert und übernimmt die Vaudoise Assistance:

- entweder die Rückreise der versicherten Person zu ihrem Wohnsitz; sobald die Ärzte der Vaudoise Assistance den Gesundheitszustand der versicherten Person als ausreichend für eine Rückreise ohne ärztliche Aufsicht erachten, übernimmt die Vaudoise Assistance die Kosten für ein Zugbillett in der 1. Klasse oder ein Flugticket in der Economy-Klasse;
- oder ihren Transport – gegebenenfalls unter ärztlicher Aufsicht – in ein geeignetes Spital in der Nähe des Wohnsitzes per Krankenwagen, Zug in der 1. Klasse (Schlaf- oder Liegewagen), Linien- oder Krankenflugzeug.

Die Vaudoise Assistance behält sich die Möglichkeit vor, nach Rücksprache mit ihren Ärzten einen ersten Transport der versicherten Person in ein geeignetes Spital in der Nähe des Krankheits- oder Unfallorts zu veranlassen.

Ein Transport oder eine Rückführung darf nur mit dem vorgängigen Einverständnis der Ärzte der Vaudoise Assistance und nach Rücksprache mit dem Arzt vor Ort erfolgen.

3. Rückfahrt einer Begleitperson

Wird die kranke oder verunfallte versicherte Person gemäss den Bedingungen von Art. C1 Ziffer 2 AVB transportiert, organisiert und übernimmt die Vaudoise Assistance den Transport:

Classic

- Für die Deckung «Classic»:
- einer mitgereisten Person

Comfort

- Für die Deckung «Comfort»:
- aller mitgereisten Personen, aber höchstens 4,

um sie, sofern möglich, bei ihrer Rückkehr zu begleiten.

Dieser Transport erfolgt zusammen mit der kranken oder verletzten versicherten Person gemäss Anweisung des ärztlichen Dienstes der Vaudoise Assistance oder allenfalls mit dem Zug in der 1. Klasse oder per Flugzeug in der Economy-Klasse. Das Transportmittel wird von der Vaudoise Assistance bestimmt.

4. Unmittelbare Anwesenheit am Krankenbett der versicherten Person bei Spitalaufenthalt

Classic

- Für die Deckung «Classic»:
 - einer mitgereisten Person, die sich vor Ort befindet, bis CHF 150.– pro Nacht während höchstens 7 Tagen.

Comfort

- Für die Deckung «Comfort»:
 - für höchstens 4 mitgereiste Personen, die sich vor Ort befinden, bis CHF 300.– pro Nacht und pro Person während höchstens 7 Tagen.

5. Anwesenheit bei Spitalaufenthalt

Wird die versicherte Person infolge einer während einer Reise aufgetretenen Krankheit oder eines während einer Reise aufgetretenen Unfalls vor Ort in ein Spital eingewiesen und wird von den Ärzten der Vaudoise Assistance ein Transport nicht vor 7 Tagen bei der Deckung «Classic» bzw. nicht vor 3 Tagen bei der Deckung «Comfort» empfohlen, organisiert und übernimmt die Vaudoise Assistance die Hin- und Rückreise ab der Schweiz zum Krankenbett der versicherten Person:

- mit dem Zug in der 1. Klasse
oder
- mit dem Flugzeug in der Economy-Klasse.

Das Transportmittel wird von der Vaudoise Assistance bestimmt.

Die Hotelkosten (Zimmer und Frühstück) werden wie folgt übernommen:

Classic

- Für die Deckung «Classic»:
 - eine Person für höchstens 7 Nächte, bis CHF 150.– pro Nacht

Comfort

- Für die Deckung «Comfort»:
 - 2 Personen für höchstens 7 Nächte, bis CHF 300.– pro Nacht und Person.

6. Rücktransport von Tieren

Bei Transport oder Rückführung der versicherten Person veranlasst und übernimmt Vaudoise Assistance den Rücktransport des mitgereisten Tieres (ausschliesslich Hund oder Katze) an den Wohnsitz, wenn es vor Ort niemand in Obhut nehmen kann.

7. Ersatzfahrer

Wird eine versicherte Person auf einer Reise in der Schweiz oder im Ausland krank oder verunfallt sie und kann sie das versicherte Fahrzeug nicht mehr fahren, sowie im Todesfall, wenn kein Insasse an ihrer Stelle fahren kann, stellt die Vaudoise Assistance einen Fahrer zur Verfügung, der das Fahrzeug auf direktestem Weg nach Hause fährt. Die Vaudoise Assistance übernimmt die Reisekosten und den Lohn des Fahrers.

8. Verlängerung des Aufenthalts der versicherten Person

Erfordert der Gesundheitszustand der versicherten Person weder einen Spitalaufenthalt noch eine Rückführung, aber hindert sie daran, die Rückreise zum vorgesehenen Datum anzutreten, übernimmt die Vaudoise Assistance die unvorhergesehenen Kosten des verlängerten Hotelaufenthalts.

Diese Kosten werden wie folgt übernommen:

- Classic
 - Für die Deckung «Classic»:
 - die erkrankte oder verunfallte versicherte Person während höchstens 7 Nächten bis CHF 150.– pro Nacht;
- Comfort
 - Für die Deckung «Comfort»:
 - für die Variante «Einzelperson»: die erkrankte oder verunfallte versicherte Person während höchstens 7 Nächten bis zu CHF 300.– pro Nacht;
 - für die Variante «Familie»: 4 Personen für maximal 7 Nächte, bis CHF 300.– pro Nacht und Person.

Die Kosten für die medizinische Betreuung vor Ort werden ebenfalls übernommen, einschliesslich Mehrkosten für die Rückreise in die Schweiz.

9. Begleitung von Kindern

Wird die versicherte Person auf einer Reise in der Schweiz oder im Ausland krank oder verunfallt sie und kann sie sich nicht um ihre mitgereisten Kinder unter 16 Jahren kümmern, organisiert und übernimmt die Vaudoise Assistance die Hin- und Rückreise:

- mit dem Zug in der 1. Klasse;
oder
- wenn die Zugreise mehr als 7 Stunden dauert, mit dem Flugzeug in der Economy-Klasse ab der Schweiz, einer von der versicherten Person bezeichneten Person oder einer Hostess, die die Kinder an ihren Wohnsitz in der Schweiz zurückbringt.

Das Transportmittel wird von der Vaudoise Assistance bestimmt.

Die Zugbillette bzw. Flugtickets der Kinder werden von der Vaudoise Assistance übernommen.

10. Kostenvorschuss für Spitalaufenthalt im Ausland

Wird die versicherte Person auf einer Reise im Ausland krank oder verunfallt sie und wird hospitalisiert, kann die Vaudoise Assistance unter Vorbehalt der nachstehenden kumulativen Bedingungen einen Vorschuss für die Spitalkosten in der Höhe von CHF 5 000.– pro versicherte Person und pro Ereignis leisten:

- für verordnete Pflege im Einverständnis mit den Ärzten der Vaudoise Assistance;
- solange die versicherte Person gemäss Entscheidung der Ärzte der Vaudoise Assistance nicht transportfähig ist.

Kein Kostenvorschuss wird gewährt ab dem Tag, an dem die Vaudoise Assistance den Krankentransport vornehmen kann.

11. Beschaffung entsprechender Medikamente und deren Versand

Hat die versicherte Person auf einer Reise im Ausland nicht mehr die notwendige Menge von Medikamenten, die ihr vor der Abreise verschrieben worden waren, versuchen die Ärzte der Vaudoise Assistance im Reiseland dasselbe Medikament – unabhängig von seiner Handelsmarke – oder ein entsprechendes Medikament zu beschaffen. Ist dies nicht möglich, beschafft die Vaudoise Assistance das Medikament in der Schweiz und lässt es der versicherten Person mit dem schnellstmöglichen Transportmittel zukommen.

Die Kosten für Beschaffung und Versand werden von der Vaudoise Assistance übernommen. Hingegen gehen die von der Vaudoise Assistance vorausbezahlten Kosten für Medikamentenkauf zu Lasten der versicherten Person und müssen nach ihrer Rückkehr in die Schweiz der Vaudoise Assistance erstattet werden.

C2 Tod einer versicherten Person	12. Such- und Rettungskosten	<p>Die Vaudoise Assistance übernimmt die nötigen Such-, Rettungs- und Bergungskosten, sofern diese Kosten auf eine unvorhersehbare Krankheit oder einen Unfall zurückzuführen sind.</p> <p>Diese Kosten werden wie folgt übernommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Deckung «Classic»: <ul style="list-style-type: none"> - bis CHF 10 000.– pro versicherte Person • Für die Deckung «Comfort»: <ul style="list-style-type: none"> - bis CHF 50 000.– pro versicherte Person <p>Nur die in Rechnung gestellten Kosten eines für die oben genannten Tätigkeiten zugelassenen Unternehmens können erstattet werden.</p>
	Leichentransport	<p>Stirbt eine versicherte Person während einer Reise in der Schweiz oder im Ausland, organisiert und übernimmt die Vaudoise Assistance den Transport der verstorbenen Person bis zum Beisetzungsort in der Schweiz.</p> <p>Die Vaudoise Assistance übernimmt ebenfalls alle Kosten für die spezifische(n) Vorbereitung/Vorkehrungen in Zusammenhang mit dem Leichentransport.</p> <p>Ferner beteiligt sich die Vaudoise Assistance an den Kosten für den Sarg bzw. die Urne. Diese Kosten werden wie folgt übernommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Deckung «Classic»: <ul style="list-style-type: none"> - bis CHF 2 000.– • Für die Deckung «Comfort»: <ul style="list-style-type: none"> - bis CHF 5 000.– <p><i>Weitere Kosten sind ausgeschlossen.</i></p> <p>Die Vaudoise Assistance berät die Familie der verstorbenen versicherten Person ausserdem bezüglich der administrativen Abläufe und Formulare, die aufgrund des Todes erfasst werden müssen.</p>
C3 Tod oder unvorhergesehener Spitalaufenthalt eines Familienangehörigen	Vorzeitige Rückkehr	<p>Erfährt die versicherte Person auf einer Reise in der Schweiz oder im Ausland vom unvorhergesehenen Spitalaufenthalt oder vom Tod in der Schweiz eines Familienangehörigen, und damit sie sich ans Krankenbett der ins Spital eingewiesenen Person oder an die Beisetzung in der Schweiz begeben kann, organisiert und übernimmt die Vaudoise Assistance das Zugbillett für die 1. Klasse oder, wenn die Reise per Bahn mehr als 7 Stunden dauert, das Flugticket in der Economy-Klasse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Deckung «Classic»: <ul style="list-style-type: none"> - ihre Rückreise in die Schweiz und diejenige der mit ihr reisenden versicherten Personen; • Für die Deckung «Comfort»: <ul style="list-style-type: none"> - entweder ihre Rückreise in die Schweiz und diejenige der mit ihr reisenden versicherten Personen (definitive Rückkehr); - oder ihre Hin- und Rückreise und diejenige der mit ihr reisenden versicherten Personen (vorübergehende Rückkehr). <p>Das Transportmittel wird von der Vaudoise Assistance bestimmt.</p>

C4 Chronische oder vorbestehende Krankheiten und Verletzungen

C5 Ergänzende Leistungen für die Deckung «Comfort»

Deckungsbedingungen

Für vor der Reise diagnostizierte und/oder behandelte chronische oder vorbestehende Krankheiten oder Verletzungen, bei denen das Risiko einer Verschlechterung besteht, wird nur dann Versicherungsschutz gewährt, wenn die zuständige Ärzteschaft die Reisefähigkeit der versicherten Person bestätigt hat.

1. Behandlungskosten im Ausland

Für Behandlungskosten im Ausland wird der versicherten Person die Deckung gewährt, sofern sie über eine gültige obligatorische Kranken- und Unfallversicherung gemäss KVG und UVG verfügt.

Versicherte Leistungen

Die Vaudoise Assistance übernimmt folgende Kosten:

- Arzthonorare;
- ärztlich verordnete Arzneimittel;
- dringende zahnärztliche Behandlungen;
- Kosten für einen Spitalaufenthalt, wenn die versicherte Person von den Ärzten der Vaudoise Assistance als nicht transportfähig erklärt wird. Die Übernahme der Spitalkosten endet an dem Tag, an dem die Vaudoise Assistance den Transport der versicherten Person durchführen kann.

Die Leistungen sind auf CHF 500 000.– pro Fall begrenzt.

Ausschlüsse

Von der Deckung ausgeschlossen sind:

- *Behandlungskosten und/oder Spitalkosten in Zusammenhang mit einer von der versicherten Person vor ihrer Abreise geplanten Behandlung im Ausland;*
- *Zahnbehandlungen und Kieferkrankheiten, ausgenommen dringende zahnärztliche Behandlungen;*
- *Kosten in Zusammenhang mit der Franchise bzw. dem Selbstbehalt der obligatorischen Krankenpflegeversicherung oder einer anderen Versicherungseinrichtung.*

Pflichten im Schadenfall

Die versicherte Person muss vor einem Rückerstattungsantrag alle erforderlichen Schritte bei jeder anderen Versicherungseinrichtung unternehmen.

2. Psychische Krankheiten oder Verhaltensstörungen

Die Deckung wird bei psychischen Krankheiten oder Verhaltensstörungen gemäss der Weltgesundheitsorganisation (WHO) gewährt, sofern die versicherte Person vor ihrer Abreise reisefähig ist. Bei Reisen ins Ausland muss sie über eine von der zuständigen Ärzteschaft ausgestellte schriftliche Bestätigung verfügen, dass sie reisefähig ist.

3. Kinderbetreuung

Wenn sich eine versicherte Person aufgrund einer in der Schweiz aufgetretenen schweren Krankheit bzw. eines in der Schweiz aufgetretenen Unfalls nicht um ihr Kind kümmern kann und sie keine andere Lösung für die Betreuung ihres Kindes organisieren kann, organisiert die Vaudoise Assistance eine Kinderbetreuung.

Die Leistungen werden höchstens für CHF 500.– pro Fall und höchstens für 2 Fälle pro Jahr ausgerichtet.

C6	Örtlicher Geltungsbereich	4. Hilfe zu Hause	<p>Kann die versicherte Person die alltäglichen Tätigkeiten ihres Haushalts nicht ausführen, organisiert die Vaudoise Assistance die Hilfe zu Hause während höchstens 30 Tagen pro Fall. Die Leistungen werden höchstens in Höhe von CHF 1 000.– pro Fall ausgerichtet.</p> <p>Diese externe Haushaltshilfe wird gewährt, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> keine Lösung innerhalb der Familie möglich ist, um diese Tätigkeiten zu erledigen; <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> ein Arztzeugnis vorliegt.
		5. Diverse Kosten	<p>Die zusätzlichen Kosten in Zusammenhang mit dem Ereignis (Treibstoff, Autobahngebühren, Vignette, Restaurant [Mahlzeiten und Getränke] und Telefonkosten) sind gegen Vorlage von Belegen bis zu einem Höchstbetrag von CHF 250.– pro Ereignis ebenfalls gedeckt.</p>
		6. Übergepäck	<p>Bei Flugreise der versicherten Person wird die Deckung für ein zweites aufgegebenes Gepäck gewährt.</p> <p>Die Leistungen werden weltweit gewährt:</p>
C7	Subsidiarität	Classic	<ul style="list-style-type: none"> Für die Deckung «Classic»: <ul style="list-style-type: none"> - ab 20 km (Luftlinie) vom Wohnsitz
		Comfort	<ul style="list-style-type: none"> Für die Deckung «Comfort»: <ul style="list-style-type: none"> - ab 5 km (Luftlinie) vom Wohnsitz.
C8	Ausschlüsse «Medizinische Hilfe»		<p>Wird die versicherte Person auf einer Reise krank oder verunfallt sie, übernimmt die Vaudoise Assistance subsidiär:</p> <ul style="list-style-type: none"> zu den schweizerischen Sozialversicherungen (KVG oder UVG); <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> zu den Zusatzversicherungen gemäss VVG <p>die Leistungen, die nicht von diesen Versicherungen gedeckt sind und die zu Lasten der versicherten Person gehen.</p> <p><i>Ausgeschlossen sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Reisen, die zum Zweck einer Diagnosestellung und/oder Behandlung unternommen werden (inklusive Schönheitschirurgie, Zahnbehandlungen usw.); die Organisation und die Übernahme des Transports für leichte Erkrankungen, die vor Ort behandelt werden können und die die versicherte Person nicht an der Weiterfahrt hindern bzw. keinen Abbruch des Aufenthalts bewirken; Ereignisse in Zusammenhang mit medizinisch unterstützter Fortpflanzung oder freiwilligem Schwangerschaftsabbruch; Ereignisse in Zusammenhang mit einer Schwangerschaft, deren Risiko vor der Abreise bereits bekannt war, und in jedem Fall schwangerschaftsbedingte Ereignisse ab der 28. Schwangerschaftswoche;

D Pannenhilfe

D1 Versicherte Risiken

1. Fahrzeugpanne

Unter Pannne wird jeder mechanische, elektrische oder elektronische Materialdefekt verstanden, der am Pannort einen Ausfall des Fahrzeugs bewirkt und Pannenhilfe oder Abschleppen in eine Garage bzw. Werkstatt zwecks Vornahme der notwendigen Reparaturen erforderlich macht.

Als Pannne gelten auch:

- Treibstoffmangel bei einem Verbrennungsfahrzeug oder eine leere Batterie bei einem Elektrofahrzeug;
- Falschbetankung;
- das Vergessen der Fahrzeugschlüssel im Fahrzeug oder deren Verlust;
- Reifenschaden an Anhängern von bis zu 750 kg Leergewicht oder bei vom versicherten Fahrzeug gezogenen Wohnwagen.

2. Fahrzeugunfall

Als Fahrzeugunfall gilt:

- Jegliche Kollision;
- Aufprall gegen einen festen oder beweglichen Körper;
- Umkippen;
- Abkommen von der Strasse;
- Feuer oder Elementarschäden;
- Bruchschaden der Frontscheibe,

der einen Ausfall des Fahrzeugs am Unfallort bewirkt und Pannenhilfe oder ein Abschleppen in eine Garage bzw. Werkstatt zwecks Vornahme der notwendigen Reparaturen erforderlich macht.

3. Fahrzeugdiebstahl

Das Fahrzeug wird ab dem Zeitpunkt als entwendet betrachtet, an dem die versicherte Person der zuständigen Behörde das Ereignis gemeldet und der Vaudoise Assistance eine Kopie zugestellt hat.

Versuchter Diebstahl des Fahrzeugs

Unter Diebstahlversuch ist jeder Einbruch oder jede böswillige Handlung zu verstehen, die einen Ausfall des Fahrzeugs am Schadenort bewirkt und Pannenhilfe oder ein Abschleppen in eine Garage bzw. Werkstatt zwecks Vornahme der notwendigen Reparaturen erforderlich macht. Die versicherte Person hat den zuständigen Behörden den Schadenfall zu melden und eine Kopie an die Vaudoise Assistance zu richten.

Als Diebstahlversuche gelten auch Schäden an den Seitenscheiben.

D2 Versicherte Ereignisse in der Schweiz «Comfort»

1. Pannenhilfe / Abschleppdienst

Die Vaudoise Assistance veranlasst und übernimmt die Pannenhilfe am Schadenort, und, falls erforderlich, das Abschleppen des Fahrzeugs zur nächstgelegenen geeigneten Garage oder den Rücktransport des Fahrzeugs zur von der versicherten Person bezeichneten Garage in der Nähe ihres Wohnsitzes.

Diese Kosten werden wie folgt übernommen:

- vollständig für Fahrzeuge mit einem Gewicht bis zu 3,5 Tonnen;
- bis höchstens CHF 5 000.– für Fahrzeuge mit einem Gewicht über 3,5 Tonnen.

**D3 Versicherte
Ereignisse im
Ausland
«Comfort»**

**2. Ausfall des
Fahrzeugs**

Damit die versicherte Person :

- das Ende der Reparaturarbeiten vor Ort abwarten kann,
- ihre Reise bis zum Bestimmungsort fortsetzen kann,
- mobil bleibt,
- nach Hause zurückkehren kann,

übernimmt die Vaudoise Assistance folgende Leistungen:

- unvorhergesehene Hotelkosten (Zimmer + Frühstück) für eine Nacht, bis höchstens CHF 300.– pro versicherte Person;
- und
- ein Zugbillet für die 1. Klasse;
- und
- bei Bedarf die Mietkosten für einen Mietwagen (Personenwagen, gleichwertige Kategorie) während höchstens 7 Tagen

Der Ausfall des Fahrzeugs beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem es in der nächstgelegenen Garage eingestellt wird. Die Dauer des Ausfalls ist vom Reparateur bei der Übernahme des Fahrzeugs anzugeben. Der Ausfall ist beendet, wenn die Reparaturarbeiten effektiv ausgeführt sind.

**3. Rückholung des
Fahrzeugs**

Nach Abschluss der Reparaturarbeiten oder bei Auffinden des gestohlenen Fahrzeugs in fahrtüchtigem Zustand übernimmt die Vaudoise Assistance folgende Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs:

- ein Zugbillet für die 1. Klasse;
- oder
- die Mietkosten für einen Mietwagen (Personenwagen, gleichwertige Kategorie) während höchstens 24 Stunden;
- oder
- die Kosten für einen Berufsfahrer, der das Fahrzeug zurückholt. Dies gilt nur für Fahrzeuge mit einem Gewicht bis zu 3,5 Tonnen.

4. Standgebühren

Die Standgebühren für das Fahrzeug werden bis zu einem Höchstbetrag von CHF 250.– übernommen.

5. Mietwagen

Die Bereitstellung eines Mietwagens kann nur im Rahmen der am Schadenort verfügbaren Fahrzeuge, der reglementarischen Bestimmungen sowie der Bestimmungen des Vermieters erfolgen, insbesondere, was das Mindestalter und die minimale Fahrpraxis des Lenkers betrifft. Mietwagen werden normalerweise nur gegen Vorlage einer gültigen Kreditkarte ausgehändigt.

Die Vaudoise Assistance kann nicht dafür verantwortlich gemacht werden, wenn die Mietwagenagentur wegen Nichteinhalten der vorgenannten Bedingungen die Vermietung eines Wagens ablehnt.

**1. Pannenhilfe /
Abschleppdienst**

Die Vaudoise Assistance organisiert und übernimmt die Pannenhilfe am Schadenort oder das Abschleppen des Fahrzeugs zur nächstgelegenen geeigneten Garage.

Diese Kosten werden wie folgt übernommen:

- vollständig für Fahrzeuge mit einem Gewicht bis zu 3,5 Tonnen;
- bis höchstens CHF 5 000.– für Fahrzeuge mit einem Gewicht über 3,5 Tonnen.

2. Ausfall des Fahrzeugs

Damit die versicherte Person :

- das Ende der Reparaturarbeiten vor Ort abwarten kann,
- ihre Reise bis zum Bestimmungsort fortsetzen kann,
- mobil bleibt,
- nach Hause zurückkehren kann,

übernimmt die Vaudoise Assistance folgende Leistungen:

- unvorhergesehene Hotelkosten (Zimmer + Frühstück) am Schadenort, für höchstens 5 Nächte, bis höchstens CHF 300.– pro versicherte Person, pro Nacht;

und

- die Mietkosten für einen Mietwagen (Personenwagen, gleichwertige Kategorie) während höchstens 14 Tagen oder ein Zugbillett für die 1. Klasse oder ein Flugticket in der Economy-Klasse.

3. Rückholung des Fahrzeugs

Nach Abschluss der Reparaturarbeiten oder bei Auffinden des gestohlenen Fahrzeugs in fahrtüchtigem Zustand übernimmt die Vaudoise Assistance folgende Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs:

- ein Zugbillett für die 1. Klasse oder, wenn die Reise mit dem Zug mehr als 7 Stunden dauert, ein Flugticket in der Economy-Klasse;

oder

- die Mietkosten für einen Mietwagen (Personenwagen, gleichwertige Kategorie) während höchstens 48 Stunden;

oder

- die Kosten für einen Berufsfahrer, der das Fahrzeug zurückholt. Dies gilt nur für Fahrzeuge mit einem Gewicht bis zu 3,5 Tonnen.

4. Rückführung des Fahrzeugs

Wenn nach der Diagnose eine Reparatur des Autos möglich ist, führt die Vaudoise Assistance das Fahrzeug aus dem Ausland zurück:

- auf Anfrage des Versicherungsnehmers, wenn die voraussichtliche Reparaturdauer 48 Stunden (Werktage) übersteigt;
- wenn das gestohlene Fahrzeug in fahrtüchtigem Zustand aufgefunden wird.

Modalität

Die Vaudoise Assistance kontaktiert die Garage, bei der das Fahrzeug der versicherten Person eingestellt wurde, und übernimmt die Rückführung zu einer von der versicherten Person bezeichneten Garage in der Nähe ihres Wohnsitzes in der Schweiz. Sollte es nicht möglich sein, das Fahrzeug in dieser Garage einzustellen, bezeichnet die Vaudoise Assistance eine Garage in der Nähe des Wohnsitzes der versicherten Person.

Verzögerungen

Die Vaudoise Assistance setzt alles daran, das Fahrzeug schnellstmöglich zurückzuführen, haftet jedoch nicht für Verzögerungen, die ohne ihr Verschulden entstehen.

D4 Zusatzleistungen	Entschädigte Kosten	<p>Für Fahrzeuge mit einem Gewicht bis zu 3,5 Tonnen sind die von der Vaudoise Assistance übernommenen Transportkosten auf den Betrag des Zeitwertes des Fahrzeugs vor dem versicherten Ereignis begrenzt.</p> <p>Übersteigt der Betrag der aufgrund des versicherten Ereignisses notwendigen Reparaturen den Zeitwert des Fahrzeugs, veranlasst die Vaudoise Assistance im Auftrag des Versicherungsnehmers die Verwertung oder Vernichtung des Fahrzeugs am Schadenort, sofern der Versicherungsnehmer die Vaudoise Assistance innerhalb eines Monats ab dem Datum seiner Rückkehr in die Schweiz die für die Verwertung oder Vernichtung unerlässlichen Unterlagen zustellt.</p> <p>Für Fahrzeuge mit einem Gewicht über 3,5 Tonnen übernimmt die Vaudoise Assistance ausschliesslich die Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs.</p>
	Schätzung der Reparaturkosten	Die Kosten für die Fahrzeugexpertise werden bis zu einem Höchstbetrag von CHF 250.– übernommen.
	5. Standgebühren	Die Vaudoise Assistance übernimmt Standgebühren für das Fahrzeug bis höchstens CHF 500.–.
	6. Verwertung oder Vernichtung	Die Vaudoise Assistance übernimmt die Kosten für die Verwertung oder Vernichtung des Fahrzeugs bis höchstens CHF 500.– sowie die Organisation der dafür notwendigen Formalitäten.
	7. Ersatzteilversand	<p>Wenn die zur Reparatur des Fahrzeugs notwendigen Ersatzteile nicht vor Ort verfügbar sind, veranlasst die Vaudoise Assistance die erforderlichen Nachforschungen und den schnellstmöglichen Versand dieser Ersatzteile an den Standort des fahruntüchtigen Fahrzeugs.</p> <p>Die Vaudoise Assistance kann den Kaufpreis der Ersatzteile vorschliessen. Zollgebühren gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.</p>
	1. Kasko Selbstbehalt bei Mietfahrzeugen (CDW)	<p>Bei Schäden an einem über eine Autovermietung gemieteten Fahrzeug oder bei dessen Diebstahl übernimmt die Vaudoise Assistance ausschliesslich den allfälligen im Mietvertrag vorgesehenen Selbstbehalt.</p> <p>Der Leistungsanspruch besteht auch für Carsharing-Fahrzeuge, wenn sie im Ausland gemietet werden.</p> <p>Die Versicherungssumme ist pro Ereignis auf CHF 5 000.– begrenzt. Bei Schäden unter dem Selbstbehalt übernimmt die Vaudoise Assistance den effektiven Schadenbetrag.</p>
	2. Velo-Pannendienst	<p>Die Vaudoise Assistance organisiert und übernimmt die Pannenhilfe vor Ort oder den Transport des Velos zur nächstgelegenen geeigneten Garage bzw. Werkstatt oder zur Ladestation gemäss den Leistungen der Art. D2 und D3 AVB. <i>Das Zurverfügungstellen eines Ersatzfahrzeugs ist ausgeschlossen.</i></p> <p>Als Velo gelten auch E-Bikes mit oder ohne Nummernschild, E-Scooter und Motorfahrräder. Diese Aufzählung ist abschliessend.</p> <p>Die Versicherungssumme ist pro Ereignis auf CHF 2 000.– begrenzt.</p>

D5 Örtlicher Geltungsbereich

3. Übergepäck	Bei Flugreise der versicherten Person wird die Deckung für ein zweites aufgegebenes Gepäck gewährt.
4. Katzen und Hunde	Falls die versicherte Person während dem versicherten Ereignis eine Katze oder einen Hund transportiert, werden die Kosten für die Weiterfahrt der Tiere bis zum Reiseziel sowie für die Rückreise an den Wohnsitz übernommen.
5. Fahrt auf einer Rennstrecke	Die Deckung wird auch bei Pannen und Unfällen mit dem Fahrzeug auf Trainings- oder Rennstrecken gewährt, sofern keine Zeitmessung, Tempomessung oder Klassierung vorgenommen wird.
6. Kostenvorschuss für Reparatur im Ausland	<p>Ermöglicht eine Reparatur im Ausland der versicherten Person die Weiterreise mit ihrem Fahrzeug, kann die Vaudoise Assistance einen Kostenvorschuss für die zur Weiterfahrt mit diesem Fahrzeug unbedingt notwendigen Reparaturen in der Höhe von höchstens CHF 5 000.– pro Ereignis gewähren.</p> <p>Kein Kostenvorschuss wird gewährt, wenn die Reparatur nicht vor Ort ausgeführt werden kann.</p>
7. Strafverfolgung im Ausland nach Verkehrsunfall	<p>Wird die versicherte Person während einer Reise im Ausland infolge eines Verkehrsunfalls gerichtlich verfolgt (und zwar ausschliesslich in diesem Fall), gewährt die Vaudoise Assistance einen Vorschuss für die strafrechtliche Kaution und übernimmt die Anwaltskosten. Die Leistungen sind auf höchstens CHF 250 000.– pro Ereignis begrenzt bzw. auf CHF 50 000.– für Rechtsfälle mit Gerichtsstand ausserhalb Europas.</p> <p>Die versicherte Person verpflichtet sich, den Vorschuss innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum der Vorschusszahlung bzw. vorher, wenn ihr die Kaution von den Behörden vor Ablauf der vorgenannten Frist rückvergütet wurde, zurückzuzahlen.</p>
8. Diverse Kosten	Die zusätzlichen Kosten in Zusammenhang mit dem Ereignis (Treibstoff, Autobahngebühren, Vignette, Restaurant [Mahlzeiten und Getränke] und Telefonkosten) sind gegen Vorlage von Belegen bis zu einem Höchstbetrag von CHF 250.– pro Ereignis ebenfalls gedeckt.
	Die Assistance-Leistungen werden erbracht:
Schweiz	in der Schweiz inklusive der Enklaven Büsingen und Campione sowie Liechtenstein.
Ausland	in den Ländern der internationalen Versicherungskarte (früher Grüne Karte), einschliesslich Kosovo.
Art der Strasse in der Schweiz	Das Fahrzeug muss für ein Pannenfahrzeug erreichbar sein bzw. sich mindestens auf einem Fahrweg von mindestens 1,8 m Breite befinden gemäss Bundesamt für Landestopografie (swisstopo – Zeichenerklärung – 4. Klasse).
Art der Strasse im Ausland	Das Fahrzeug muss für ein Pannenfahrzeug erreichbar sein bzw. sich auf einer für das versicherte Fahrzeug erlaubten Strasse befinden.
Selbstbehalt Kasko CDW	Weltweit.

**D6 Ausschlüsse
«Pannenhilfe»**

Von der Deckung ausgeschlossen sind:

- *Folgen eines Fahrzeugausfalls wegen Wartungsarbeiten;*
- *wiederholte Pannen infolge Nichtausführung der Reparatur des Fahrzeugs (z. B. defekte Batterie) nach der ersten Hilfeleistung der Vaudoise Assistance;*
- *Kosten der Fahrzeugreparatur;*
- *Diebstahl von Tieren, Gepäck, Material und Gegenständen sowie von verderblichen Waren bzw. Waren, die im Fahrzeug oder im Anhänger zurückgelassen wurden, oder von Fahrzeugzubehör;*
- *die im Fahrzeug oder im Anhänger transportierten Tiere und Waren;*
- *die Kosten für das Umladen von transportiertem Material, von transportierten Tieren oder transportierten Waren sowie die Kosten für deren Transport.*
- *Produktrückruf, Anbringung von Zubehör, Lackieren und unangebrachte Alarmauslösung.*

E1 Allgemeiner Rahmen

1. Private Nutzung

Die Assistance-Leistungen im IT-Bereich werden im Rahmen einer privaten Verwendung der Hard- und Software gewährt.

Als Hardware gilt das gesamte elektronische Material der versicherten Person, das für die private Nutzung entwickelt wurde.

Als Software gelten alle Standard-Programme und -Anwendungen, die für die private Nutzung hergestellt wurden oder die für den Betrieb des Materials zur privaten Nutzung notwendig sind.

Voraussetzung für die Erbringung der IT-Assistance-Leistungen ist, dass die Bedienungsanleitungen im Internet zur Verfügung stehen.

2. Sicherung

Vor jeder Inanspruchnahme von IT-Assistance muss die versicherte Person sicherstellen, dass die Daten (auf dem Gerät gespeicherte Dateien und Software) vor Kurzem vollständig auf einem externen Datenträger gesichert wurden.

E2 Versicherte Leistungen «Comfort»

1. Nutzung der Dienstleistung

Innerhalb der Service-Zeiten kann die versicherte Person die IT-Assistance unbegrenzt oft in Anspruch nehmen.

2. IT-Remote-Support

Die Vaudoise Assistance bietet Hilfeleistung und Unterstützung im privaten IT-Bereich an, um gemeinsam mit der versicherten Person Lösungen für folgende Probleme zu finden:

- Umgang mit Hard- und Software;
- Entfernung von Schadsoftware (Viren, Spyware, Ransomware usw.);
- Installation und Deinstallation von Software, Updates oder Service Packs;
- Installation und Konfiguration von Betriebssystemen, Anwendungen, Hardware (TV, Smartphone usw.) und Peripheriegeräten (Drucker, Scanner usw.).

Die Vaudoise Assistance kann ausserdem allgemeine Ratschläge zu Hard- und Software, Internet und Peripheriegeräten erteilen.

Die Leistungen können über folgende Kanäle erbracht werden:

- Telefon;
- E-Mail;
- Remote-Sitzung, sollte eine direkte Interaktion an der Hardware der versicherten Person notwendig sein (Verbindung über Internet).

Zur Erbringung der Serviceleistungen der IT-Assistance werden sichere Verbindungen verwendet.

3. Hilfe bei der Datensicherung oder -löschung

Die Vaudoise Assistance hilft der versicherten Person bei:

- der Einrichtung, Inbetriebnahme und Kontrolle einer Online-Datensicherung;
- der Wiederherstellung von Daten nach Datenverlust;
- beim Löschen von Personendaten im Internet.

4. Cybersicherheit

Die Vaudoise Assistance bietet Beratung bei der Beurteilung der allgemeinen Gefahren des Internetgebrauchs, aber auch Unterstützung bei allfälligen weiteren Schritten, die durch die versicherte Person unternommen werden könnten. Die allfälligen Kosten der von der Vaudoise Assistance empfohlenen Massnahmen gehen zulasten der versicherten Person.

5. Schutz der digitalen Identität

Unter Cybersicherheit werden die gesamten Sicherheitstools, -instrumente, -konzepte und -mechanismen, Methoden des Risikomanagements, Aktionen, Schulungen, bewährte Verfahren und Technologien, die verwendet werden können, um die (direkt oder indirekt einem Netz angeschlossene) Hardware, Software oder Personendaten zu schützen, verstanden.

Die missbräuchliche Verwendung von persönlichen Login-Daten und der Identitätsdiebstahl gehören ebenfalls dazu.

Die Vaudoise Assistance stellt der versicherten Person einen Service zum Schutz der digitalen Identität über eine Plattform zur Verfügung, auf die über einen Computer, ein Tablet oder ein Smartphone zugegriffen werden kann.

Auf dieser Online-Plattform

(<https://vaudoise.myidentityprotectiononline.com>):

- kann die versicherte Person die Nutzung ihrer gespeicherten persönlichen und finanziellen Daten (wie E-Mail-Adresse, Benutzername, Ausweisnummer, Kreditkartennummern) überwachen;
- wird die versicherte Person bei Diebstahl oder Missbrauch der überwachten Daten oder bei verdächtigen Aktivitäten informiert;
- wird die versicherte Person über ein Dashboard über die Online-Risiken in Zusammenhang mit persönlichen Daten nach Risikoart (öffentliches Internet und Dark Web) informiert;
- kann die versicherte Person verschiedene Software zum Schutz in Echtzeit vor Diebstahl elektronischer Daten und vor Identitätsdiebstahl für fixe und mobile Geräte herunterladen;
- erhält die versicherte Person Informationsmaterial, einen Leitfaden für bewährte Verfahren und Informationen zu Internetrisiken und mögliche Präventionsmassnahmen.

Die versicherte Person wird unverzüglich per SMS und/oder E-Mail benachrichtigt.

Support und Hilfe

Die Vaudoise Assistance steht bei Schwierigkeiten bei der Registrierung oder der Nutzung der Plattform zur Verfügung.

Die Dienstleistungen werden nur auf Distanz erbracht.

Haftungsbeschränkung

Die Vaudoise Assistance kann nicht garantieren, dass:

- durch die verschiedenen Schutzfunktionen ein absoluter Geräteschutz besteht;
- jedes einzelne schädigende Ereignis erkannt wird;
- der Service ohne Unterbrechung oder Ausfall funktioniert;
- die Qualität und die Verfügbarkeit des Services gewährleistet sind;
- der Service mit allen Geräten, Betriebssystemen und jeder Software kompatibel ist.

Die Vaudoise Assistance kann nicht haftbar gemacht werden, wenn die Plattform oder die zur Verfügung gestellte Schutzsoftware ein schädigendes Ereignis nicht erkennt und daraus ein Schaden entsteht.

Unter Vorbehalt anders lautender gesetzlicher Bestimmungen lehnt die Vaudoise Assistance jegliche Haftung ab, insbesondere bei Schäden, Gewinnausfall oder Folgeschäden aufgrund von Daten- oder Passwortverlust.

E3 Pflichten und Verantwortlichkeiten

Löschen der Daten

Mit dem Wegfall des Moduls «IT-Support» wird das auf der Plattform erstellte Konto, einschliesslich der von der versicherten Person erfassten Daten, gelöscht. Die gelöschten Daten können nicht wiederhergestellt werden, auch dann nicht, wenn wieder Anspruch auf den Service besteht.

Nutzungsbedingungen

Bei der Kontoeröffnung auf der Plattform muss die versicherte Person bestätigen, die Allgemeinen Nutzungsbedingungen und die Datenschutzbestimmungen zur Kenntnis genommen zu haben und ihnen zuzustimmen.

6. Leistungen vor Ort

Falls der IT-Remote-Support das Problem nicht lösen konnte, beteiligt sich die Vaudoise Assistance mit einem Höchstbetrag von CHF 300.– pro Kalenderjahr an den Kosten für einen Dienstleister vor Ort. Der Betrag wird der versicherten Person gegen Vorlage einer Rechnung überwiesen.

Der gewählte Dienstleister kann von der Vaudoise Assistance oder der versicherten Person vorgeschlagen werden.

7. Digitaler Nachlass

Beim Tod einer versicherten Person berät und hilft die Vaudoise Assistance den Erben bei der Ermittlung der digitalen Konten der verstorbenen Person und bei den nächsten Schritten.

1. Pflichten der versicherten Person

Die versicherte Person muss über alle notwendigen Software-Lizenzen verfügen. Bei der Intervention der Vaudoise Assistance kann es sein, dass die Informationen zu diesen Lizenzen benötigt werden. Verfügt die versicherte Person über keine Lizenz, hilft ihr die Vaudoise Assistance beim Vorgehen für deren Erwerb.

2. Verpflichtungen und Haftung der Vaudoise Assistance

Die Vaudoise Assistance beachtet alle gebotenen Sorgfaltspflichten, um Lösungen zu finden für die von der versicherten Person geforderte Assistance. Sie kann jedoch keine Erfolgsgarantie abgeben und lehnt jegliche Haftung ab für den Fall, dass keine Lösung gefunden wurde. Besteht das Problem trotz den von der Vaudoise Assistance erbrachten Dienstleistungen weiterhin, verweist diese auf einen externen Dienstleister, der auf Wunsch der versicherten Person zur Lösung des Problems herangezogen werden kann. Die Kosten für die Intervention dieses externen Dienstleisters gehen zulasten der versicherten Person unter Vorbehalt der Leistungen gemäss Art. E2 Ziffer 6 AVB.

Die Vaudoise Assistance schliesst jegliche Haftung aus, wenn die versicherte Person ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere die aktuelle, vollständige Sicherung der Daten (auf dem Gerät gespeicherte Dateien und Software) auf einem externen Datenträger.

Die Vaudoise Assistance übernimmt keinerlei Verantwortung für den Verlust oder die Beschädigung der Daten der versicherten Person, ungeachtet der Gründe dafür. Die versicherte Person ergreift alle erforderlichen Vorsichtsmassnahmen, um vor jeder Inanspruchnahme der Assistance die Sicherung ihrer persönlichen Daten sicherzustellen.

Die Vaudoise Assistance übernimmt keine Haftung für Schäden jedweder Art (einschliesslich Datenverlust), die durch eine Fehlbedienung der Hard- oder Software durch die versicherte Person auftreten.

Die Vaudoise Assistance übernimmt keine Garantie, Gewährleistung oder Haftung für die Funktionstüchtigkeit der Hard- und Software.

**E4 Ausschlüsse
«IT-Support»**

- 1. Gewerbliche oder berufliche Tätigkeit**
- 2. Mass-geschneiderte Software**

Es wird keine IT-Assistance erbracht für Hard- und Software, die zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken verwendet wird.

Individualsoftwarelösungen, z. B. die Erweiterung von Office-Produkten, werden nicht unterstützt.

F Rechtsberatungs-Hotline

F1 Telefonische Beratung

Die Vaudoise Assistance stellt der versicherten Person Juristen und Anwältinnen zur Verfügung, damit sie bei rechtlichen Fragen hilfreiche Auskünfte erhält.

Ein Team von Fachleuten ist Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr über die Telefonnummer 0800 812 912 verfügbar.

G Zuhause

G1 Versicherte Ereignisse «Comfort»		<p>Die Vaudoise Assistance hilft in einer Notsituation am in der Versicherungspolice erwähnten versicherten Risikoort:</p> <ul style="list-style-type: none">• infolge von Feuer-, Elementar- oder Wasserschäden, Diebstahl, versuchtem Einbruchdiebstahl, Vandalismus bei Einbruchdiebstahl, Glasbruch;• bei Diebstahl oder Verlust der Schlüssel oder bei defektem Schloss, womit der Zugang zu Wohneigentum unmöglich gemacht wird;• bei Heizungspannen oder Pannen der elektrischen Anlage, sofern die versicherte Person Gebäude- oder Stockwerkeigentümer ist. Ist die versicherte Person Mieterin, hilft die Vaudoise Assistance ebenfalls unter der Voraussetzung, dass die Panne innerhalb der gemieteten Räumlichkeiten entstand. <p>Unter Notsituationen sind Ereignisse zu verstehen, die sofortiges Eingreifen erfordern, um einen grösseren Schaden zu vermeiden.</p>
G2 Leistungen	<ol style="list-style-type: none">1. Vermittlung von Dienstleistern2. Bewachungs- dienst	<p>Die Vaudoise Assistance sucht und vermittelt einen für einen möglichst raschen Einsatz verfügbaren Dienstleister (Sanitärinstallateur, Glaser, Elektriker, Heizungsmonteur, Schlosser) zur Ausführung von Vorsorgemassnahmen und notwendigen Sofortreparaturen.</p> <p>Muss der versicherte Risikoort infolge eines versicherten Ereignisses bewacht werden, um einem Diebstahl vor Ort vorzubeugen, organisiert die Vaudoise Assistance die Bewachung der Räumlichkeiten und übernimmt die dabei anfallenden Kosten.</p>
G3 Übernommener Betrag		<p>Die Vaudoise Assistance garantiert Leistungen bis zu einem Höchstbetrag von CHF 2 000.– pro Schadenfall. Dazu gehören die Anfahrtskosten des Dienstleiters, die Arbeitszeit sowie das gelieferte oder installierte provisorische und/oder definitive Material. Die allfällige Bewachung des Risikoorts ist ebenfalls inbegriffen.</p>
G4 Zusatz- leistungen	<ol style="list-style-type: none">1. Beseitigung von Parasiten, Schädlingen oder Entfernung von Bienennestern2. Rohrreinigung3. Panne bei Haushaltsgeräten	<p>Die Vaudoise Assistance organisiert und übernimmt die Kosten für die Beseitigung von Parasiten oder Schädlingen (Bettwanzen, Kakerlaken und Nagetiere) sowie die Entfernung von Bienen, Wespen- oder Hornissennestern am versicherten Risikoort.</p> <p>Die Versicherungssumme beträgt CHF 1 000.– pro Ereignis. Pro Kalenderjahr sind nur 2 Ereignisse gedeckt.</p> <p>Eine Karenzfrist von 3 Monaten gilt ab Inkrafttreten des Moduls «Zuhause».</p> <p>Bei verstopfter Kanalisation am versicherten Risikoort organisiert die Vaudoise Assistance die Reinigung und übernimmt die Kosten bis höchstens CHF 1 000.–, sofern nur eine Fachperson das Problem beheben kann.</p> <p>Bei einer Panne eines Haushaltsgeräts, das Eigentum der versicherten Person ist, organisiert die Vaudoise Assistance die Pannenhilfe.</p> <p>Als Haushaltsgerät gilt ausschliesslich: Herd, Mikrowelle, Backofen, Dampfbackofen, Gasherd, Dunstabzugshaube, Kochfeld (Elektro, Glaskeramik, Induktion), Waschmaschine, Geschirrspüler, Trockner, Weinkeller, Gefrierschrank, Kühlschrank, mobile Klimaanlage und Monoblock-Klimaanlage.</p>

Folgende Kosten werden erstattet:

- im Falle einer Gerätereparatur die effektiven Kosten;
- bei einem Ersatz des Geräts, nur die Reisespesen und die Arbeitszeit des Dienstleisters.

Die Versicherungssumme beträgt höchstens CHF 1 000.– pro Ereignis. Pro Kalenderjahr sind nur 2 Ereignisse gedeckt.

Eine Karenzfrist von 3 Monaten gilt ab Inkrafttreten des Moduls «Zuhause».

4. Garantie- verlängerung für Haushaltsgeräte

Nach Ablauf der Herstellergarantie und sofern der Schaden von der Garantie übernommen worden wäre, werden die Kosten für den Ersatz oder die Reparatur des Haushaltsgeräts bis höchstens 3 Jahre nach Ablauf der Herstellergarantie übernommen.

Die Geräte müssen bei einem Händler mit Sitz in der Schweiz oder im EU-/EWR-Raum erworben worden sein.

Die Versicherungssumme ist begrenzt auf den Betrag des ursprünglichen Kaufpreises, aber auf höchstens CHF 5 000.– pro Ereignis. Pro Kalenderjahr sind nur 2 Ereignisse gedeckt.

Ausschlüsse

- *Alle Ereignisse, die aufgrund eines Gebrauchs entstehen, der nicht den Anweisungen des Herstellers entspricht;*
- *Alle Ereignisse, die auf mangelhafte Wartung, Oxidation oder normalen Verschleiss zurückzuführen sind;*
- *Alle Ereignisse, die auf äussere Ursachen zurückzuführen sind;*
- *Alle Ereignisse, die zu einem Rückruf des Geräts durch den Hersteller führen;*
- *Alle Schäden, die die Funktion des Geräts nicht beeinträchtigen.*

5. Spezielle Anpassung des Wohnorts

Wird die versicherte Person nach Abschluss des Moduls «Zuhause» invalid, organisiert die Vaudoise Assistance eine Beratung am versicherten Risikoort im Hinblick auf eine architektonische Anpassung in Zusammenhang mit diesem Ereignis und übernimmt die dabei entstehenden Kosten.

Die Versicherungssumme beträgt höchstens CHF 5 000.–. Die Leistung wird der versicherten Person ein einziges Mal gewährt.

Die Leistung gilt subsidiär zu den Leistungen von Sozial- und/oder anderen Privatversicherungen, die für diese Anpassungen aufkommen.

6. Pannenhilfe am Ferienort

Die in Art. G1 AVB erwähnten Ereignisse sind ebenfalls versichert für eine Wohnung in der Schweiz, die die versicherte Person für ihre Ferien mietet.

Die gewährten Leistungen beschränken sich auf die Vermittlung eines Dienstleisters, jedoch höchstens auf CHF 1 000.– pro Ereignis, wobei ausschliesslich die Reisekosten und die Arbeitszeit des Dienstleisters berücksichtigt werden.

Die Deckung wird an dem in der Versicherungspolice genannten Risikoort gewährt.

Wiederholte Schäden aufgrund derselben Ursache nach der ersten Intervention der Vaudoise Assistance sind ausgeschlossen.

G5 Örtlicher
Geltungs-
bereich

G6 Ausschlüsse
«Zuhause»

H Reiseinformationen

H1 Reise- informationen

Vor oder während der Reise informiert die Vaudoise Assistance die versicherte Person per E-Mail oder per Telefon über Einreiseformalitäten des betreffenden Landes, nötige Zollpapiere (Pass, Visum usw.), Impfungen und diplomatische Vertretungen.

I Allgemeine Ausschlüsse

11 Notfalldienste

Die Vaudoise Assistance kann auf keinen Fall an die Stelle der örtlichen Notfalldienste treten.

12 Ausschlüsse

Sofern die AVB nichts anderes vorsehen, sind *von der Deckung ausgeschlossen*:

1. Fehlende Zustimmung

Kosten, die ohne Zustimmung von der Vaudoise Assistance anfallen und/oder in diesen AVB nicht ausdrücklich vorgesehen sind;

2. Territorialer Ausschluss

- *Reisen in Länder oder Regionen, von denen die Schweizer Behörden (Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten [EDA] oder Bundesamt für Gesundheit [BAG] und/oder Weltgesundheitsorganisation [WHO]) zum Zeitpunkt der Reservation abraten;*
- *Länder und Gebiete wie Belarus, Nordkorea, Russische Föderation, Iran, Krim-Region, Region um Donezk, Region um Cherson, Region um Luhansk, Region um Saporischschja und Syrien. Diese Liste ist nicht abschliessend und kann sich je nach Resolutionen der Vereinten Nationen oder je nach Wirtschafts- oder Handelssanktionen, Gesetzen oder Bestimmungen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ändern. Eine aktuelle Liste ist bei der Vaudoise Assistance erhältlich;*

3. Ungerechtfertigte Kosten

Kosten, für die keine Originalbelege vorgelegt werden;

4. Eintritt eines Schadenfalls

Schadenfälle, die sich ausserhalb der Vertragsgültigkeit ereignen;

5. Rennen

Folgen von Ereignissen bei Testfahrten, Wettfahrten oder Motorrennen (sowie Trainingsfahrten), an denen die versicherte Person aktiv teilnimmt;

6. Substanzmissbrauch

Folgen eines Missbrauchs von Medikamenten, Drogen, Betäubungsmitteln und ähnlichen nicht ärztlich verordneten Produkten und von Alkoholmissbrauch;

7. Vorsätzliche Handlungen

Folgen vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen der versicherten Person oder von Selbstmordversuchen;

8. Gepäck

Kosten für Übergewicht von Fluggepäck sowie Beförderungskosten für Gepäck, das nicht zusammen mit der versicherten Person transportiert werden kann;

9. Restaurant und Telefon

Verpflegungskosten (Mahlzeiten und Getränke) und Telefonkosten;

10. Psychische Krankheiten und Verhaltensstörungen

Während 6 Monaten vor der Reise behandelte psychische Krankheiten und Verhaltensstörungen gemäss der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) (z. B. durch regelmässige Einnahme von Medikamenten oder Betreuung durch einen Arzt);

11. Vermögensschäden

Jegliche Vermögensschäden als Folge eines versicherten Ereignisses.

J Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

J1 Vertragsbeginn		Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum.
J2 Dauer des Vertrags	1. Grundsatz	Der Vertrag wird für die vereinbarte Dauer abgeschlossen.
	2. Stillschweigende Erneuerung	Nach dieser vereinbarten Frist verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt wird.
	3. Jährliches Kündigungsrecht	Der Vertrag kann jeweils 3 Monate vor Ablauf jedes Versicherungsjahres durch den Versicherungsnehmer bzw. die Vaudoise gekündigt werden.
J3 Kündigung im Schadenfall	1. Grundsatz	Nach jedem ersatzpflichtigen Schadenfall oder nach jeder Leistungserbringung kann der Vertrag gekündigt werden durch: <ul style="list-style-type: none">• den Versicherungsnehmer, spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat;• die Vaudoise, spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung. Die Kündigung kann schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die Vaudoise erfolgen.
	2. Vertragsende	Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Leistungspflicht der Vaudoise 14 Tage, nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.

K Prämie

K1 Fälligkeit, Ratenzahlung, Verzug

1. Fälligkeit

Die Prämie ist ohne anderslautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus bis spätestens am in der Police festgesetzten Datum zu entrichten.

2. Mahnung

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, den Betrag binnen 14 Tagen zu bezahlen. In der Mahnung wird auf die Säumnisfolgen hingewiesen.

Deckungsunterbruch

Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Vaudoise vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien inklusive Stempelabgaben und Kosten.

Vertragsaufhebung

Die Vaudoise kann vom Vertrag zurücktreten, wenn sie aufgrund der gemahnten, ausstehenden Prämien auf die Einleitung rechtlicher Schritte verzichtet hat.

3. Kosten

Die Kosten für die gesetzliche Mahnung und das Betreibungsbegehren werden höchstens mit CHF 50.– bzw. CHF 100.– in Rechnung gestellt.

K2 Änderung von Prämien, Selbstbehalten oder Deckungen

1. Grundsatz

Die Vaudoise kann eine Anpassung der Prämien und/oder der Vertragsbedingungen für das nächste Versicherungsjahr verlangen.

Zu diesem Zweck hat die Vaudoise dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahrs bekannt zu geben.

2. Kündigungsrecht

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahrs zu kündigen. In diesem Fall erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahrs. Der Kündigungsbrief muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahrs bei der Vaudoise eintreffen.

Die Kündigung kann schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die Vaudoise erfolgen.

Ausnahme

Bestimmt die eidgenössische oder eine kantonale Behörde im Rahmen einer gesetzlichen Vorschrift unterliegenden Deckung eine Änderung der Prämien, des Selbstbehalts, der Entschädigungsgrenzen oder des Deckungsumfangs, so kann die Vaudoise den Vertrag entsprechend anpassen. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht.

3. Stillschweigende Zustimmung

Wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag nicht kündigt, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrags.

L Schadenfälle

L1 Service-Zeiten	1. Reiseannullation – Medizinische Hilfe – Pannenhilfe – Zuhause 2. IT-Support	Täglich rund um die Uhr. Der Service steht von Montag bis Sonntag von 8 bis 20 Uhr zur Verfügung. <i>An Neujahr, Auffahrt, Nationalfeiertag und Weihnachten wird keine Dienstleistung angeboten.</i>
L2 Pflichten im Schadenfall	1. Pflichten im Schadenfall oder bei Inanspruchnahme der Assistance 2. Besonderheiten für das Modul «Reiseannullation» 3. Dokumente, die der Schadenmeldung beizulegen sind	Die versicherte Person muss: <ul style="list-style-type: none">• den Fall umgehend melden:<ul style="list-style-type: none">- in der Schweiz: 0800 811 911,- aus dem Ausland: +41 21 618 88 88,- über die digitalen Kanäle auf www.vaudoise.ch,- per E-Mail an: assistance@vaudoise.ch,• das Einverständnis der Vaudoise Assistance einholen, bevor Massnahmen ergriffen oder Ausgaben getätigt werden;• sich an die von der Vaudoise Assistance empfohlenen Lösungen halten;• alle Originalbelege für Ausgaben, deren Rückerstattung beansprucht wird, der Vaudoise Assistance, Place de Milan, Postfach 120, CH - 1001 Lausanne, zustellen. <p>Im Schadenfall ist der Reiseveranstalter umgehend in Kenntnis zu setzen, dass die Reise nicht angetreten werden kann. Die versicherten Personen müssen alle gebotenen Sorgfaltspflichten zur Schadensbegrenzung einhalten.</p> <p>Wird die Annullation zu spät gemeldet, werden ausschliesslich die am Datum des Schadenereignisses geschuldeten Annullationskosten übernommen, wobei der Differenzbetrag gemäss der in den Verkaufsbedingungen des Reiseveranstalters vorgesehenen Annullierungsskala zu Lasten der versicherten Person geht.</p> <p>Die versicherte Person muss vor jeder Reiseunterbrechung mit der Vaudoise Assistance Kontakt aufnehmen.</p> <ul style="list-style-type: none">• bei Krankheit oder Unfall ein Arzzeugnis mit Art, Grad und voraussichtlichen Folgen der Krankheit oder des Unfalls;• bei Tod einen Totenschein;• bei Verspätung oder Panne des öffentlichen Transportmittels bis zum Abreiseort eine diesbezügliche Bestätigung des Transportunternehmens;• Original der quittierten Rechnung des Reiseveranstalters oder Vermieters;• vom Reiseveranstalter oder Vermieter ausgestellte Bescheinigung des Restbetrags, der nach der Annullierung zu Lasten der versicherten Person geht;• Bankverbindung;• in allen übrigen Fällen sämtliche Originalbelege.

4. Pflichtverletzungen der versicherten Person

Ausnahme

Verletzt die versicherte Person ihre Melde- oder Sorgfaltspflichten, ist die Vaudoise Assistance nicht verpflichtet, sie zu entschädigen.

Organisiert die versicherte Person die Pannenhilfe oder den Notfall zu Hause selbst, übernimmt die Vaudoise Assistance eine Pauschale von höchstens CHF 150.– pro Ereignis. Die versicherte Person muss die Rechnung des Dienstleisters vorlegen.

L3 Kostenvorschuss

Für bestimmte Deckungen bzw. Leistungen kann die Vaudoise Assistance die Kosten vorschliessen, um der versicherten Person bzw. dem Versicherungsnehmer zu helfen.

Sofern nicht anders vereinbart, verpflichtet sich die versicherte Person bzw. der Versicherungsnehmer, den von der Vaudoise Assistance geleisteten Vorschuss innert 30 Tagen nach Erhalt der Abrechnung bzw. Rechnung zurückzuzahlen.

Bei nicht fristgerechter Bezahlung behält sich die Vaudoise Assistance das Recht vor, für den geschuldeten Betrag eine Betreibung einzuleiten.

L4 Subrogation

Die Vaudoise Assistance tritt im Umfang der ausbezahlten Entschädigungen und der von ihr erbrachten Dienstleistungen in die Rechte der versicherten Person gegen jede Person ein, die für die Ereignisse, die zur Erbringung ihrer Leistungen führten, haftbar ist.

L5 Abtretung

Die versicherte Person ist verpflichtet, der Vaudoise die Forderungen aus den von der Vaudoise Assistance erbrachten Leistungen, wie Fahrkarten, Tickets oder Übernachtungen, abzutreten.

L6 Subsidiarität

Wenn die versicherte Person für dieselbe Ursache bereits Leistungen aus einem anderen Reiseannulations- oder Assistance-Vertrag bezieht, erbringt die Vaudoise Assistance ihre Leistungen nur subsidiär für jenen Teil, der die Leistungen des ersten Versicherers oder der ersten Assistance übersteigt. Derselbe Grundsatz gilt bei einer allfälligen Assistance des Fahrzeugherstellers für das Fahrzeug.

L7 Aussergewöhnliche Ereignisse

1. Streik

Ein Streik gilt nicht als Grund für Dienstleistungserbringungen der Vaudoise Assistance und gibt keinen Anspruch auf dieselben.

2. Besondere Ereignisse

Die Vaudoise Assistance haftet weder für eine mangelhafte Leistungserbringung infolge von Ereignissen wie Bürgerkrieg, Krieg im Ausland oder Cyberkrieg, offenkundige politische Unsicherheit, Aufruhr, Terroranschläge, Zusammenrottungen, Vergeltungsmassnahmen, Einschränkung des freien Personen- und Güterverkehrs in Einzelfällen oder allgemeiner Art, Streiks, Vulkanausbrüche, Erdbeben, Felsstürze, Erdbeben, Lawinen, Stürme, Wirbelstürme, Überschwemmungen, Hochwasser, Kernspaltung, Stromausfälle, Treibstoffmangel, Informatik- oder Telefonpannen oder -ausfälle, die aus einem Angriff von aussen oder anderer Fälle höherer Gewalt entstehen, noch für eine verzögerte Leistungserbringung aus denselben Ursachen.

3. Leistungs- erbringung

Die Vaudoise Assistance haftet nicht für eine mangelhafte oder nicht fristgerechte Leistungserbringung und/oder nicht mögliche Beschaffung notwendiger administrativer Dokumente wie Einreise- und Ausreisevisa, Reisepässe, Zollformalitäten usw.:

- für den Transport der versicherten Person innerhalb oder ausserhalb des Landes, in dem sie sich befindet, oder für ihre Einreise in das von den Ärzten der Vaudoise Assistance für einen Spitalaufenthalt empfohlene Land;
- für den Transport und/oder die Rückführung des Fahrzeugs.

M Verschiedenes

M1	Mitteilungen		Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers sind an die zuständige in der Police aufgeführte Agentur oder an den Geschäftssitz der Vaudoise in Lausanne zu richten.
M2	Sorgfalts- pflichten	1. Grundsatz	Der Versicherungsnehmer ist zu angemessener Sorgfalt verpflichtet.
		2. Herabsetzung der Entschädigung	Werden Sorgfaltspflichten, Sicherheitsvorschriften oder andere Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.
M3	Gerichtsstand		Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann die Vaudoise belangt werden: <ul style="list-style-type: none">• am schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten;• sowie am Geschäftssitz der Vaudoise in Lausanne.
M4	Wirtschafts-, Handels- und Finanz- sanktionen	1. Grundsatz	Die Vaudoise und Europ Assistance bieten keine Deckungen und erbringen keine Zahlungen, Dienstleistungen oder andere Leistungen, die mit Sanktionen, Verboten oder Restriktionen aufgrund der Anwendung der Resolutionen der Vereinten Nationen oder von Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Verordnungen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs, Frankreichs oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft einhergehen könnten. Die Vaudoise und Europ Assistance tätigen ausserdem keine Zahlungen in US-Dollar. Weitere Informationen erhalten Sie per E-Mail an assistance@vaudoise.ch .
		2. Klausel für US- Staatsbürger	Die Vaudoise Assistance kann einer nach Kuba und/oder Venezuela reisenden versicherten Person mit US-Staatsbürgerschaft (US-Person) ihre Deckung nur gewähren, wenn die Reise den US-Gesetzen entspricht.
M5	Gesetzliche Bestimmungen		In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Geschäftssitz
Place de Milan
Postfach 120
1001 Lausanne

T 021 618 80 80

www.vaudoise.ch

